

< Rubrum >

1. Das Verschulden der

Landgerichts Hannover vom

15.09.2016 wird widerrufen.

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger

20.000,- EUR nebst Zinsen

interim in Höhe von 5 Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz

seit dem 05.05.2016 zu zahlen

im Übrigen wird die Klage

abgewiesen.
 insoweit wäre
w. aufrecht-
zuhalten

umfassende
Aufhebung kann
nicht richtig sein,
da teilweise
ist Klageabweisung
fechtfestigt

2. Die Kosten der Rechtsbehelfs
wenden der Klägerin und
der Beklagten zu 1) jeweils
zur Hälfte unterlegt, mit Aus-
nahme der Kosten der
Sachverhalt und der außergeri-
chtlichen Kosten der Be-
klagten zu 2), diese trägt
die Klägerin.

3. < vorläufig Vollstreckbarkeit =

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz-
geld sowie Schmerzensgeld für
eine Narbenoperation, jeweils im
Hinsicht auf einen Unfall während
einer Pferdeaustattung.

Die Forderung zu 1) ist Eigen-
tümern des im Jahre 2017 er-
worbenen Pferdes „Lusina“ seit
2014 brachte sie das Pferd in
ihrem Reitstall in Hamburg-

Miendof unter, wo es gegen
Zahlung von 100,00 € vom
Stallbesitzer auf vertraglicher Grund-
lage zur Belegung zu 1) unter-
gebracht und gepflegt wurde. Die
Klägerin vereinbarte mit der
Belegten zu 1) gegen anteilige
Zahlung von 100,00 € die
den Stallbesitzer - die Belegte
zu 1) zählte den restlichen
Betrag von 80,- € - , das die
Klägerin das Pferd zwei bis drei

weil wahrenddessen vertet und
reflegt. Die Bedenke zu 1)
konnte dabei vorrangig gegen-
uber den Klagern und das
Pferd zugreifen. Weitere Entschei-
dungen im Hinblick auf das
Pferd und damit einhergehende
Kosten, etwa die Hauptpflichtver-
sicherung des Pferdes betreffend,
der Unterbringung oder Tierhust-
liche bzw. aufherzogene Arbeiten.

Einem schriftlichem Haftungsver-
zicht - auf Anfrage der Beklagten
zu 1) - lehnt die Klägerin ab.

Am 03.09.2014 holte die Klä-
gerin Cosmo von der Weide
- wobei die während Modalitäten
des Führens zwischen den Parteien
ständig ist - und ging mit Cosmo
zum Stall, wobei sie unter-
wegs für ein Gespräch mit
den ^{Beklagten zu 2)} ~~Zeugen~~ ~~Hühnern~~ anhält.

Nachdem eine weitere Zeugin

die Stelle passierte, kann es
zu einem Haykoff, der die
Klingen am Kopf verlegte. Der
Klingen entstehenden schwere Ge-
sichtsverletzungen auf der rechten
Gesichtshälfte, wobei im Einzelnen
~~mit~~ momentan ein Verbleib
des rechten Auges und Ge-
sichtschlüsseltraktoren sowie eine
durchschnitt auf 40% gemündete
Schwafel mit weiteren Auges und
im ungeschützten herkömmlichen

sehen. Weiterhin kann es zu
Entscheidungen, die bis auf eine
Nahe nicht begründbar sind.

Die Klügere haben sich drei
Tage auf der Intensivstation und

4 Wochen in stationärer Behandlung

Es wurden sechs Operationen statt

Eine verbleibende Nahe im Augen

hervor ließ die Klügere auf

eigene Kosten in einer Pri-

vatklinik besitzigen, wodurch

Kosten in Höhe von 500,- €

ausführen.

Die Klägerin behauptet, sie habe
Cosmo von der Koppel gefolgt,
indem sie auf seinem Hofplatz
einen Stuhl verfestigt habe.

~~Die Klägerin behauptet, der~~
Kopfhill sei durch Cosmo
erfolgt.

* Mit Schriftsatz vom 02.08.16
hat die Klägerin die
Klage auf den Beklagten
zu 2) teilweise erweitert.

* Das Landgericht Heusenbürg hat
ausweisgemäß ~~am~~ am 19.09.16

^{Neigungsprozess}
an Versäumnisurteil gegen die
Klägerin erlassen, welches allen
Parteien am 21.09.16 zugif-
stellt wurde. Hiernach mit der
Klägerin mit Schriftsatz ihres
Prozessvollmüchtigten Einsprache
eingelegt, bei Gericht einge-
gesehen am 04.10.2016 ^{AC}

~~* Mit Schriftsatz vom
07.08.16 mit der Klägerin
†~~

Die Klägerin beantragt nunmehr,
das Versäumnisurteil auf-
zuheben,

die Beträge ^{zu 1)} zu verteilen,
da die Klagen ein
Schwurgericht nicht zuzunehmen
in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basis-
zins seit Währungsänderung
zu zahlen, wobei die
Höhe des Schwurgerichtes
in das Ermessen des
Gerichtes gestellt wird, aber
35.000,- € nicht unter-
schreiten sollte,

die Beklagte zu 1) zu ver-
urteilen, den Klägern un-
terstellten Schadensersatz in Höhe
von 5000,- € und Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinsfuß seit
Klageerhebung zu zahlen,

den Beklagten zu 2) zu
verurteilen, als Gesamtschuldner
neben der Beklagten zu 1)
an die Kläger unterstellten
Schadensersatz in Höhe von

5000,- € netto Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszins seit
Kaufentstehung zu zahlen.

Die Beträge zu 1) beinhalten wirt-
schaftl.,

den Ertrag aus den Wertpapieren
zu verweisen,
mithin als unbegrenzt
zurückzuführen.

Der Bericht zu 2) erweitert
wörtlich,

das Versäumnisverbot zu
bestätigen.

Die Berichte zu 1) erweitert,
dass die Klagen Cosmo und
sie gegen Gut und ke-
kempit, sie habe Cosmo
aufgabe der Halter angefasst.

Die Berichte zu 1) erweitert
ferner, dass der Hauptfall durch

105110 ausgeführt wurde und
beurteilt, dieser stamme nahe-
liegend von dem vorhergehenden
Kfz.

Der Klagenabweiser und die
Klägerin erhielten am 11.08.16
eine Ladung zum Termin
am 15.09.16.

Das Gericht hat Beweis erhoben
durch Vernehmung des Zeugen
Hubers (späterer Rückzug des Z).

insbesondere der Ergebnisse der
Bewertungsarbeiten wird auf das
Tennispokal von 21.07.2016
Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Der Einsprache gegen das
Versäumnisurteil ist zulässig. Nach
§ 342 ZPO wird der Prozess um-
fassend in die Lage zurückversetzt,
in die er sich vor Eintritt der
Stimmabgabe befand. Der Einsprache
ist auch § 338 ZPO stattrecht, da
er sich gegen das Versäumnis-
urteil zulasten der Klägerin richtet,
sowie auch § 340 I, II ZPO Form-
gemäß.

^{VOM 07.10.16}
Der Einspruch ^{vom 07.10.16} war nicht
auch rechtzeitig. Nach § 339 I
ZPO beträgt die Einspruchsfrist
zwei Wochen, beginnend ab
Zustellung des Versäumnisurteils.
Der Versäumnisurteil wurde der
Klägerin am 24.09.16 zugestellt.

Nach § 272 I ZPO i.V.m. § 187 I

Blieb war Fristbeginn am 22.09.16
um 0⁰⁰ Uhr. Das Fristende fiel

5.10.!

auf den 04.10.16 um 24⁰⁰ Uhr

da der zuvorgehende 03.10.16
Zustellung an einem
Mittwoch?

wie soll die
Frist am
Montag
an einem
anderen,

wenn

Zustellung
Mittwoch 21.9.
Fristablauf =
Mittwoch 24.9.,
2 wo später =
5.10.

als Tag der persönlichen Einmündung
einem gesetzlichen Feiertag im
Sinne des § 222 I ZPO dar-
stellt (vgl. § 188 II ZPO)

II. Die Klage im tatsächlichen
Verfahren (§ 342 ZPO) ist zulässig,
jedoch nur in dem aus dem
Fehler ersichtlichen Umfang
begrenzt.

1. Die Klage ist zulässig.

Aus Landgemeinde Herborn ist
südlich angesehene des Uferschnei-
kens der Söckwengrenze von
5000,- € nach § 23 Nr. 1, F1
AVG und nach nach § 32 ZFC
zuständig.

Kein Schwurgerichtsantrag zu 1)
steht ~~keine~~ ~~Wirkung~~ des Effor-
durus einseitiger Bestimmtheit
nach § 255 II Nr. 2 ZFC nicht ent-
gegen. diesem Grundsatz trägt die
Anfrage durch Angabe einer

unbefristete Größenerhöhung in Ge-
stalt einer Mindestbetrages hin-
reichend Rechnung.

Die unbefristete, sowie die unbedin-
gunglos mit der subjektiv
Klageerweiterung einbezogene
objektive Klageerweiterung ist nach
§ 260 ZPO zulässig.

Die gewillkürte nachträgliche
subjektive Klageerweiterung ist zu-
lässig, da die Voraussetzungen

den §§ 59, 60 ZPO mit dem
Vorfall als im Wesentlichen
gleichzeitiger Tatsachener
vorliegen. Weiterhin stellt sich dies
Klageänderung auch als sach-
dienlich dar, um einen
weiteren Prozess gegen den Be-
klagten zu 1) zu vermeiden.

✓
| 267
| 270

2. Die Klage ist nur teilweise begründet, soweit sie sich gegen den Bescheid zu 1) richtet.

a. Der Klägerin steht gegen die Bescheid zu 1) ein Anspruch auf Schmerzensgeld aus

^{s.1}
§ 833¹, 253 II BGB zu in

Höhe von 17.500,- €.

gemäß ~~§~~ § 253 II BGB kann, sofern wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit

Schuldensensibel zu leisten ist,
auch wegen des Schadens, der
nicht Vermögensschaden ist,
eine billige Ersatzleistung in
Geld gefordert werden. Nach
§ 833 S. 1 BGB ist derjenige, der
ein Tier hält, verpflichtet,
sofern durch ein Tier der
Körper oder die Gesundheit
eines Menschen verletzt wird,
den Verletzten den daraus
entstehenden Schaden zu

wischen.

da, Durch den Huftritt eines
Pferdes wurde die Klümpchen
am 08.09.14 im Hinterbacke
auf ihrem Körper und ihre
Gesundheit verlegt bzw. ge-
schädigt.

In dem eingetragenen Schreiben
im dem Gesicht der Klümpchen
laut sich auch eine besondere
Tiergepflegen veranlassen. Das
Ausbreiten der Pferde stellte sich

als typische, intrinsische veranlagte
Trennung eines Herdes dar,
dass zurechenbarkeit die Ver-
letzungen der Klagen her-
vorgehen laut.

Dieser - schon vom Wortlaut
„durch“ geforderte - besondere
Zweckungsbestimmung erfüllt
auch nicht etwa dadurch, dass
sich die Klagen bewusst in
die Nähe von Herden be-
geben laut. Selbiger fällt gerade

unter dem gesetzlichen Schutz-
zweck von § 833 B.G.B.

bb, Die Bedingung zu 1) ist auch
allgemeine Tierhaltung nach

§ 833 S. 1 B.G.B. Tierhaltung ist,

wenn nach der Verkehrsauffassung

unentschieden, ob Gefahr von

einem Tier ausgeht, wenn

keine unabweisbare Gefahr

ausgeht. In diese

Gesamtfassung fließen daher

die Aspekte des Besitz- und Eigentumsverhältnisses, der Bestimmungsmacht, sowie (nicht abschließend) ausschließliche Ansprüche mit ein.

Vor diesem Hintergrund ist die Bildung der 1) Allein- und nicht nur Mitherrschaft von Cosmo. Dabei kommt es auch auf Cosmo als freier Mensch an.

(1) Es steht auch der Be-
wertaufnahme des Zeugen

Itababa zur Themengruppe

des Gerichts fest, dass Cosmo

und nicht das weitere Pferd

ausgesprochen hat. Der Glaub-

würdigkeit bzw. Glaubwürdigkeit

stehen keine Aspekte entgegen

(Vermerk).

Hinsichtlich obiger Tatsachen

war der Zeugenbeweis positiv

ausreichend. Cosmo habe sich dem

nach aufgebäumt und mit
seinem Körper am Kopf ge-
troffen. Der Zeuge konnte
dies wegen seiner Ausrichtungs-
position nicht wahrnehmen.

(2) Die Kugel Nr. 1) ist
auch Halbfirn von Cosmo.

nach bei zeitweiser Unterbrechung
kann ein Alleinwunder vor-
liegen. Dies ist der Fall.

Aus Mängelgesichtspunkten

reicht zwar auch die Klagen
loszu, jedoch steht der Beklag-
ten zu § 1) ein Vorzug-
recht zu, womit sie ~~per se~~
die Klagen aus ihrem Besitz
verdrängen kann.

Zudem trägt die Beklagte zu
1) - abgesehen von der

Pflege- und Unterbringungsbe-
teiligung der Klagen - alle
weiteren Kosten.

Demnach hinaus entfaltet auch
das Allgemeinere (§ 913 BGB,
den Befehlern zu A) insoweit
Nulzwirkung.

cc. Die Haftung der Befehlern
zu A) ist nicht ausgeschlossen.

(1) Einem ausdrücklichen
schweigendem Haftungsverzicht
hat die Klägerin - ausständig -
abgelehnt. Ausgehend davon
kann auch für einen vor-

motivieren, lückenfüllenden still-
✓ schweigenden Ausschluss dem
Klebs.

(2) Ein gesetzlicher Ausschluss
folgt mangels Anwendbar-
keit des Vorstands zur
Leide nicht aus § 599 BGB.

Nein steht die Spielerin ein-
antwortlichheit entgegen. Viel-
mehr handelt es sich um
einen Kooperationsvertrag

sui generis. ~~Im Hinblick~~, mit
gemischtverträglichem Elementen.

✓ Im Hinblick auf die ent-
geltliche Festhaltenutzung auf
Fest übernehmen die Mietvertrags-
kommen insoweit auf Haft-
pflichtungsbeiträge anwendbar.

dd., die Stellung der Rechtsplegen
zu 1) ist jedoch auch § 259
I BGB und dem Grundbesitz
der Mithandlungsrechte sowie

§ 834 S. 2 BGB bestimmt:

Zwar begründet die Kasse
und Geschäft der Klagen
eine Mitverantwortung, wohl
aber eine Tier umkehrung,

§ 834 S. 2 BGB. Nach § 254

BGB heißt grundsätzlich der
ein Verschulden, der die
im Verkehr erforderliche

Sorgfalt außer Acht lässt.

Mit Rücksicht dieser Frage
trägt daher grundsätzlich der

Tierhalter die Vorlegungs-
und Beweislast, da er sich
~~auch~~ auf die ihm günstigen
Folgen einer bestimmten
Stufung beruft. Allerdings
gilt dies nur im Rahmen
primär zu beachtender ge-
sellschaftlicher Vermutungen. So
muss bei der vorliegenden
Praxisproblematik der Tier-
aufseher die gesetzliche Ver-
mutung des § 834 S. 2 gegen

Vertreten sich gelten lassen.

Die Entlastung der Ver-
antwortung ist der ~~Be~~ Klägerin
nicht gelungen, die Beweislast
greift zu ihrem Ungunsten.

Der Zeuge war insoweit nicht
erheblich. Der Parteivertrag
ist nicht angesichts der Einmütigkeit
dieser allerdings ein unsicheres
Bild hinsichtlich des Fortwahrns
am Stück zu entnehmen.

Die Höhe des angedruckten
Mehrschuldens ist nach

Maßgabe von § 254 BfP wie-
derum in einer abwägenden
Gesamtbilanz zu bestimmen,

~~vor deren Hintergrund ein~~

ee, unter Berücksichtigung

der bestehenden schuldens-
rückstellungen erscheint

im Hinblick auf das

erhalten Mehrschulden,

außerdem ein jedoch das

erheblichen Ausmaß bei der
Verletzungen 17.500 €
angemessen.

Z.) Die Klägerin hat einen
Anspruch auf Erstattung der
Behandlungskosten in Höhe
von 2500 € gegen die
Kilowatt zu 1). Die
Kaufpreissteigerungen sind Vor-
aussetzungen liegen vor.
Der Haftungsanschluss nach

§ 840 III BGB greift nicht.

Zwar stellt sich das Verhalten
des Beklagten vornehmlich zu

Ungunsten der Klägerin

nicht als gerechtfertigt dar

weil § 827 BGB im

Kontext von § 823 I BGB.

Jedoch scheint ein Verstoß

des Beklagten zu 2) aus.

das ist zu oberflächlich. Dieser hat sich nicht bewusst

in die Gefahrensituation

begeben.

BZ?

denn würde § 840 IV
nur das Innen-
verhältnis B1/B2
betreffen

Der Anspruch ist infolge der
Minderwidmung der Kehlgerien
nach § 834 S. 2, 254 I BGB
um die Hälfte zu mindern.

c.) Ein Anspruch gegen
den Kehlgerien zu 2) scheint
am fehlenden Verschulden.

d.) Der Fiskusanspruch folgt
aus § 291 S. 1, 288 I Z
BGB und besteht nach
§ 187 I BGB ab dem 05.05.16

34,0
4. Die Kostenentscheidung
kommt auf § 92 I Alt. 2,
zu knapp
hier liegen
Probleme
344 ZPO.

< Einbed. v. V. edusum >

~~§ 92~~ - Unterschnitt Richtern
Möller -

Sehen Sie sich unbedingt
noch einmal an, wie
Fristen berechnet werden.

Prozessrechtlich ^{ausdrück}
in Ordnung, Nebenentscheid
(Koten) wäre weiter
abzustellen gewesen.

Mat.-rechtlich überzeugend,
allerdings ^{unsichtlich}
32 nicht auf den Punkt
gebracht.

Vollbefriedigend, 11 Punkte

No 22, 1, 22